

| Arbeitserlaubnis und Arbeitsförderung mit Aufenthaltsgestattung in Landeseinrichtungen | | | | |
|--|--|--|--|--|
| | „Gute Bleibeperspektive“ | Alle anderen Herkunftsstaaten außer „Sichere Herkunftsstaaten“ | „sichere Herkunftsstaaten“ | Anmerkungen / Rechtsgrundlagen |
| Wer ist das nochmal? | Syrien, Eritrea, Somalia, Afghanistan | Alle anderen | Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien | Die Beschränkung der „guten Bleibeperspektive“ auf bestimmte Herkunftsstaaten ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch eine Definition des federführenden Bundesinnenministeriums (siehe hier und hier und hier .) Zu Afghanistan: BAMF-Schreiben vom 15.11.2021 . |
| Kann Arbeitserlaubnis erteilt werden? | In den ersten neun Monaten: nein. | In den ersten neun Monaten: nein. | Nein | <p>Die Pflicht zum Leben in Landeseinrichtungen ist auf 18 Monate, für Familien mit Kindern auf sechs Monate, verlängert worden, in manchen Fällen noch länger. Dennoch gibt es für die Bundesländer viele Möglichkeiten einer frühzeitigen Zuweisung, siehe hier.</p> <p>Der Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis besteht, wenn das Asylverfahren inkl. Klageverfahren mehr als neun Monate dauert, die Person nicht aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ kommt, die BA zugestimmt hat oder eine Zustimmung (wie bei Ausbildung, FSJ, BufDi oder vom Mindestlohn befreiten Praktika) nicht erforderlich ist und noch keine Asyl-Entscheidung als „offensichtlich unbegründet“ oder „unzulässig“ getroffen wurde, es sei denn das VG hat die aufschiebende Wirkung der Klage dagegen wieder hergestellt.</p> <p>Hinweis: Der Ausschluss vom Arbeitsmarkt für Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ sowie bei Dublin-Entscheidungen als „unzulässig“ widersprechen Art. 15 der EU-Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU).</p> |
| | Nach neun Monaten Dauer des Asylverfahrens: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis. | Nach neun Monaten Dauer des Asylverfahrens: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis. | | |
| Beratung (§ 29ff SGB III) | ja | ja | ja | BA: Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten/innen |
| Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III) | Ja, schon ab dem 1. Tag (§ 39a SGB III) | Nach neun Monaten Asylverfahren | nein | Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann. |
| Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III) | Ja, schon ab dem 1. Tag (§ 39a SGB III) | Nach neun Monaten Asylverfahren | nein | Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann. |
| Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III) | Nach neun Monaten Asylverfahren | Nach neun Monaten Asylverfahren | nein | Wenn Arbeitserlaubnis erteilt werden kann (s.o.). Für eine Einstiegsqualifizierung ist eine konkrete Arbeitserlaubnis erforderlich (zustimmungsfrei). |

Arbeitsförderung und Arbeitserlaubnis mit Duldung in Landeseinrichtungen

| | Sämtliche Herkunftsstaaten, außer „sichere Herkunftsstaaten“ | „sichere Herkunftsländer“ | Anmerkungen / Rechtsgrundlagen |
|---|--|---|---|
| Wer ist das nochmal? | | Nur Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien | |
| Kann Arbeitserlaubnis erteilt werden? Beratung | Nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist nach § 60a Abs. 6 AufenthG (Ermessen). | Normalerweise nein. Nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt nur möglich, wenn Asylantrag aufgrund einer Beratung nach § 24 Absatz 1 AsylG durch das BAMF zurückgenommen wurde | |
| Beratung (§ 29ff SGB III) | Ja. | Ja. | |
| Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III) | Nach sechs Monaten <i>geduldetem</i> Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG erfüllt ist | Normalerweise nein. | Nur, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann. |
| Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III) | Nach sechs Monaten <i>geduldetem</i> Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG erfüllt ist | Normalerweise nein. | Nur, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann. |
| Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III) | Nach sechs Monaten <i>geduldetem</i> Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG erfüllt ist | Normalerweise nein. | Nur, wenn Arbeitserlaubnis erteilt werden kann. Für eine Einstiegsqualifizierung ist eine konkrete Arbeitserlaubnis erforderlich (zustimmungsfrei). |

| Arbeitserlaubnis und Arbeitsförderung mit Aufenthaltsgestattung außerhalb von Landeseinrichtungen | | | | | |
|---|---|--|--|--|--|
| | „Gute Bleibeperspektive“ | Alle anderen Herkunftsstaaten außer „Sichere Herkunftsstaaten“ | „sichere Herkunftsländer“, Asylantragstellung vor dem 1. September 2015 | „sichere Herkunftsländer“, Asylantragstellung ab dem 1. September 2015 | Anmerkungen / Rechtsgrundlagen |
| Wer ist das nochmal? | Syrien, Eritrea und Somalia Afghanistan | Alle anderen | Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien | | Die Beschränkung der „guten Bleibeperspektive“ auf bestimmte Herkunftsstaaten ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch eine Definition des federführenden Bundesinnenministeriums (siehe hier und hier und hier .) Zu Afghanistan: BAMF-Schreiben vom 15.11.2021 . |
| Kann Arbeitserlaubnis erteilt werden? | Ja, nach drei Monaten Aufenthalt (Ermessen) | Ja, nach drei Monaten Aufenthalt (Ermessen) | Ja (Ermessen) | nein | Ein Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis besteht, wenn das Asylverfahren inkl. Klageverfahren mehr als neun Monate dauert, die Person nicht aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ kommt, die BA zugestimmt hat oder eine Zustimmung (wie bei Ausbildung, FSJ, BufDi oder vom Mindestlohn befreiten Praktika) nicht erforderlich ist und noch keine Asyl-Entscheidung als „offensichtlich unbegründet“ oder „unzulässig“ getroffen wurde, es sei denn das VG hat die aufschiebende Wirkung der Klage dagegen wieder hergestellt. Hinweis: Der Ausschluss vom Arbeitsmarkt für Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ sowie bei Dublin-Entscheidungen als „unzulässig“ widersprechen Art. 15 der EU-Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU). |
| | Nach neun Monaten Asylverfahren (Anspruch) | Nach neun Monaten Asylverfahren (Anspruch) | | | |
| Beratung | ja | ja | ja | ja | BA: Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten /innen |
| Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III) | Ja, schon ab dem 1. Tag (§ 39a SGB III) | Ja, nach drei Monaten Aufenthalt | Ja | nein | Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann. |
| Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III) | Ja, schon ab dem 1. Tag (§ 39a SGB III) | Ja, nach drei Monaten Aufenthalt | Ja | nein | Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann. |
| Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III) | Ja, nach drei Monaten Aufenthalt | Ja, nach drei Monaten Aufenthalt | ja | nein | Wenn Arbeitserlaubnis erteilt werden kann. Für eine Einstiegsqualifizierung ist eine konkrete Arbeitserlaubnis erforderlich (zustimmungsfrei). |

Arbeitsförderung und Arbeitserlaubnis mit Duldung außerhalb von Landeseinrichtungen

| | Sämtliche Herkunftsstaaten, außer „sichere Herkunftsstaaten“ | „sichere Herkunftsländer“, Asylantragstellung vor dem 1. September 2015 | „sichere Herkunftsländer“, Asylantragstellung ab dem 1. September 2015 | Anmerkungen / Rechtsgrundlagen |
|---|---|--|---|---|
| Wer ist das nochmal? | . | Nur Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien | Nur Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien | |
| Kann Arbeitserlaubnis erteilt werden? Beratung | Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist (Ermessen). | Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist (Ermessen). | Nein, wenn Asylantrag abgelehnt wurde (Arbeitsverbot § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG). Wenn <ul style="list-style-type: none"> Asylantrag vor Ablehnung aufgrund einer Beratung durch das BAMF oder aus Gründen des Kindeswohls (UMF) zurückgenommen wurde oder aus Gründen des Kindeswohls (UMF) kein Asylantrag gestellt wurde: nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 Nr. 1 und 2 oder § 60b Abs. 5 AufenthG erfüllt ist (Ermessen). | Für zustimmungsfreie Beschäftigungen (betriebliche Ausbildungen, Praktika, die vom Mindestlohn befreit sind, Einstiegsqualifizierung und Freiwilligendienste gilt die Wartezeit von drei Monaten nicht. |
| Beratung | Ja. | Ja. | Ja. | BA: Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten /innen |
| Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III) | Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist. | Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist. | Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist. | BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge |
| Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III) | Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist. | Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist. | Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist. | BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge |
| Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III) | Ja, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist. | Ja, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist. | Ja, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist. | Wenn Arbeitserlaubnis erteilt werden kann. Für eine Einstiegsqualifizierung ist eine konkrete Arbeitserlaubnis erforderlich (zustimmungsfrei). Für zustimmungsfreie Beschäftigungen gilt keine Wartezeit. |

Stand: 15. November 2021

Autor:

GGUA Flüchtlingshilfe e. V.

Claudius Voigt

Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.

www.einwanderer.net

voigt@ggua.de

Fon: 0251-1448626

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:

